Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 7627.) Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870. erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, zur Bestreitung der im Jahre 1870. erforderlichen Ausgaben für weitere Vervollständigung und bessere Ausrüstung von Staatseisenbahnen:

I. Westphälische Eisenbahn:

1) für die Erweiterung der Werkstätten zu Paderborn	45,000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) für die Anlage eines zweiten polygonalen Lokomotivschuppens auf dem Bahnhofe Paderborn	57,000 "	— "	— "
3) zur Vermehrung der Betriebsmittel um 73 bedeckte und 150 offene Güterwagen, sowie 12 Personenwagen	267,598 "	2 "	9 "
Summa I. =	369,598 Rthlr.	2 Sgr.	9 Pf.

II. Saarbrücker Eisenbahn:

1) für Erweiterung des Bahnhofes zu St. Johann	100,000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) für Erweiterung der Station Louisenthal	17,500 "	— "	— "
3) zur Vermehrung der Betriebsmittel um 50 offene Güterwagen, 20 Personenwagen und 2 Lokomotiven	111,450 "	— "	— "
Summa II. =	228,950 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

III. Han-

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1870.

III. Hannoversche Eisenbahn:

1) für den Umbau hölzerner Brücken ...	101,160 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) für Beschaffung von Centesimalwaagen und zur Erweiterung der Gasanstalt auf dem Bahnhofe zu Hannover	20,000 "	— "	— "
3) für weitere Ausrüstung der Werkstätten	14,000 "	— "	— "
4) für Erweiterung von Bahnhöfen	301,000 "	— "	— "
5) zur Vermehrung der Betriebsmittel ...	153,000 "	— "	— "
Summa III.	589,160 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
hierzu " II.	228,950 "	— "	— "
" I.	369,598 "	2 "	9 "
zusammen =	1,187,708 Rthlr.	2 Sgr.	9 Pf.

a) den Restbestand des durch das Gesetz vom 25. März 1869. aufgelösten Garantiefonds für das Breslau-Posen-Glogauer und das Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn-Unternehmen,

b) die Ersparnisse aus den durch das Gesetz vom 26. Mai 1865. für den Bau der Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser, von Heppens nach Oldenburg, sowie zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn zur Verfügung gestellten Fonds,

c) den auf 151,713 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. sich beziffernden Restbetrag des auf Grund des Vertrages zwischen der früheren Kurfürstlich Hessischen Regierung und der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-(Hessischen Nordbahn-) Gesellschaft vom 13. Dezember 1861. von der letzteren für das ihr unwiderruflich eingeräumte Recht der Mitbenutzung der zur Main-Weser-Bahn gehörigen Bahnstrecke Kassel-Guntershausen zu zahlenden Antheils an den Anlagekosten dieser Strecke,

d) die von dem Bremischen Staat als Miteigenthümer der Wunstorf-Bremer- und Bremen-Geester Bahnstrecken für die Preußischer Seits in den Jahren 1868. und 1869. erfolgte, beziehungsweise in Aussicht genommene Vermehrung des Betriebsmaterials der Hannoverschen Staatseisenbahnen zu erstattende Summe von 327,319 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf.,

im Gesammtbetrage von 1,187,708 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. zu verwenden.

§. 2.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die unter Verwendung obiger Geldmittel hergestellten Bahnanlagen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 3.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

(Nr. 7628.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868. wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 1. des Gesetzes vom 17. Februar 1868., betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen &c., unter Position 1. bis 11. aufgeführten Summen übertragen sich gegenseitig dergestalt, daß etwaige Mehrbedürfnisse bei einzelnen Positionen aus den noch disponibelen Mitteln bei anderen gedeckt werden können.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

(Nr. 7629.) Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften:

I. das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das vormalige Königreich Hannover vom 5. Oktober 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. I. Abtheilung S. 213.), sowie die Bestimmungen, welche dieses Gesetz abändern oder ergänzen oder zur Ausführung desselben erlassen sind,

II. die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 1165.), insofern die Bestimmungen derselben nicht schon unter den Bestimmungen der Nr. I. dieses Paragraphen inbegriffen sind,

treten, soweit sie noch in Geltung bestehen, und unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 379.) in dem Jadegebiet mit den in den §§. 2. bis 7. enthaltenen Maaßgaben in Kraft.

§. 2.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel 469. 495. 496. 503. 520. 521. 523. 538. 548. 681. und 757. Ziff. 7. des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, sind alle Häfen, Siele und Ankerplätze an der Jade dem an der Jade belegenen Heimathshafen gleich zu achten.

§. 3.

Die Führung des Handelsregisters wird einem Amtsgericht im Bezirk des Obergerichts zu Aurich, die Führung des Schiffsregisters der Landdrostei in Aurich übertragen.

§. 4.

Die im §. 12. des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867. (Bundesgesetzbl. S. 35.) vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen erfolgen bis zur anderweiten Organisation der Verwaltung des Jadegebiets bei dem Amt.

§. 5.

An Stelle der in den §§. 43. bis 48. des Einführungsgesetzes vom 5. Oktober 1864. und in der Bekanntmachung vom 4. Januar 1865. (Hannoversche Gesetz-Samml. I. Abtheil. S. 19.) auf den 1. Januar 1865., beziehungsweise auf den 1. April 1865. festgesetzten Zeiten treten der 1. Januar 1870., beziehungsweise der 1. Juni 1870.

§. 6.

Die auf die Größe des Logisraumes sich beziehenden Vorschriften im zweiten Absatz des §. 26. des Gesetzes vom 26. März 1864. (Preußische Gesetz-Samml. S. 693.) treten in Betreff der Schiffe, welche vor dem 1. Januar 1870. bereits gebaut sind, erst mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

§. 7.

Die nach dem dritten Absatz des §. 26. a. a. O. den Bezirksregierungen zustehende Befugniß zur Erlassung von örtlichen Verordnungen über die dem Schiffsmann zu verabreichenden Speisen und Getränke steht bis zur anderweiten Organisation der Verwaltung des Jadegebiets dem Admiralitäts-Kommissariat zu.

§. 8.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

(Nr. 7630.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71.) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im §. 4. und im Absatz 2. und 3. des §. 6. des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71.) werden für den mit 20 Millionen Thaler noch nicht realisirten Betrag der durch das angeführte Gesetz bewilligten Anleihe außer Anwendung gesetzt.

Der gedachte Betrag von 20 Millionen Thaler ist in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe (Gesetz vom 19. Dezember 1869., Gesetz-Samml. S. 1197.) auszugeben.

Nicht abgehobene Zinsen dieser Anleihe von 20 Millionen Thaler verjähren binnen vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, zum Vortheil der Staatskasse.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

(Nr. 7631.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868. erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868., insofern sie aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, bis auf Höhe von 9,730,000 Thalern folgende Mittel zu verwenden:

1) die Einnahmen des Jahres 1869., welche nach Deckung sämmtlicher Ausgaben, einschließlich der verbleibenden Restausgaben, beim Rechnungsabschluß disponibel sein werden,
2) die einmaligen Einnahmen, welche in Folge der Abkürzung der Kreditfristen für die Eingangs- und Ausgangsabgaben zu erwarten sind,
3) die baaren und Effekten-Bestände des zur Deckung von Zinsenausfällen für die Anlagekapitalien der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn, der Cöln-Gießener Eisenbahn und der festen Rheinbrücke bei Cöln bestimmt gewesenen, durch das Gesetz vom 8. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 350.) freigegebenen Garantiefonds, und
4) die baaren Bestände und ausstehenden Forderungen des Staats-Aktivkapitalienfonds insoweit, als dieselben nach Verwendung der zu 1. bis 3. bezeichneten Mittel zur Erfüllung der Summe von 9,730,000 Thalern erforderlich sind.

§. 2.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Landtage in seiner nächsten ordentlichen Session Rechenschaft abgelegt.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7632.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, beschlossenen Bau einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Heiligenbeil das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeldtarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).